Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 27. November 2025

Dossier Nr. 11951, «SRF Online» vom 30. Oktober 2025 – «Trump 2.0: Unsere Demokratie ist ernsthaft in Gefahr»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 31. Oktober 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

https://www.srf.ch/news/international/usa/zweite-amtszeit-trump-2-0-unsere-demokratie-ist-ernsthaft-in-gefahr

«Hiermit beanstande ich die folgende falsche und irreführende Aussage im SRF-Artikel „Trump 2.0: Unsere Demokratie ist ernsthaft in Gefahr", veröffentlicht am 30. Oktober 2025: „Die Trump-Regierung hat Fördergelder für öffentliche Rundfunksender gestrichen und schliesst einzelne Journalisten von Medienkonferenzen aus."

Diese Behauptung verbreitet klare Missinformationen und verstösst grob gegen journalistische Standards der Genauigkeit und Objektivität. Der erste Teil zur Kürzung der Fördergelder für Sender wie PBS und NPR ist zwar korrekt (umgesetzt im Juli 2025), doch der zweite Teil ist komplett falsch: Die Associated Press (AP) wurde ausschliesslich von begrenzten Bereichen wie dem Oval Office oder Air Force One ausgeschlossen (seit Februar 2025), nicht jedoch von Medienkonferenzen. AP-Reporter nehmen weiterhin an öffentlichen Pressekonferenzen teil, was durch Gerichtsentscheide (z. B. Bundesgericht April 2025,

Appellationsgericht Juni/Juli 2025) bestätigt ist. Solche Desinformationen schaden der Meinungsbildung vom Volk! Ich fordere eine umgehende Prüfung und öffentliche Korrektur.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Im beanstandeten Online-Artikel beschreiben hochrangige Experten und Medienschaffende, wie sie die zweite Amtszeit von US-Präsident Donald Trump erleben. Einer dieser vier Personen, der ehemalige ABC-Journalist und Fernsehmoderator Terry Moran, geht dabei auch auf Trumps Umgang mit den Medien ein. (*«Die amerikanischen Medien haben Angst vor Trump, das spürt man. Er nutzt seine Macht, um Journalistinnen und Journalisten einzuschüchtern und jene zu begünstigen, die ihn unterstützen. Das zeigt sich in seiner zweiten Amtszeit ungleich stärker als in der ersten. So wollte er zum Beispiel der Presseagentur ‹Assiocated Press› den Zugang zum Weissen Haus entziehen, weil sie sich weigerte, den Golf von Mexiko als Golf von Amerika zu bezeichnen.»*) Die Kritik des Beanstanders betrifft jedoch nicht grundsätzlich diesen Inhalt, sondern explizit den zweiten Teil einer Bildlegende, welche die Redaktion zu einem Bild der Agentur Keystone hinzugefügt hat und die ebenfalls auf diese Medienthematik Bezug nimmt:

US-Präsident gegen die Medien: Die Trump-Regierung hat Fördergelder für öffentliche Rundfunksender gestrichen ***und schliesst einzelne Journalisten von Medienkonferenzen aus.*** (Bild unten angefügt)

Klar ist: Die Beziehung Donald Trumps zu den Medien ist seit jeher eine schwierige. Schon in der ersten Amtszeit wurden Medienvertreterinnen und -vertreter von vereinzelten Briefings exkludiert (restricted press briefing, Februar 2017), Trump liess Journalistinnen und Journalisten teilweise die Presseausweise verweigern oder nahm diese zurück; den Pool-Zugang gestaltete die Trump-Regierung mitunter selektiv. Auch in der aktuellen Amtszeit kam und kommt es zu diversen Einschränkungen für die Medien. Hier ein aktueller Überblick:

- **November 2025:** Journalisten ist es nun untersagt, die sogenannten «Upper Press»-Büroräume (West Wing) ohne vorherigen Termin zu besuchen. Dies ist eine Abkehr von der bisherigen Praxis.
- **Oktober 2025:** Verteidigungsminister Pete Hegseth erlässt neue Restriktionen zur Berichterstattung aus dem Pentagon. Zahlreiche Medien verweigern ihre Zustimmung.
- **September 2025:** Visa für ausländische Journalistinnen und Journalisten sollen künftig nur noch für eine Dauer von 240 Tagen ausgestellt werden. Zahlreiche internationale Medien fordern die Rücknahme der US-Pläne.
- **September 2025:** ABC Australia wird von Trumps Pressekonferenz in der Nähe von London ausgeschlossen, nachdem ein ABC-Reporter kritisch über Trumps Geschäfte berichtet hatte.
- **Juli 2025**: Aufgrund der Epstein-Berichterstattung darf kein Vertreter des Wall Street Journals mit Trump in der Air Force One nach Schottland mitfliegen.

- **Juni 2025**: Der wochenlange Streit zwischen Donald Trump und der Nachrichtenagentur AP landet vor dem Appellationsgericht. Die Auseinandersetzung hatte begonnen, als sich die Agentur weigerte, die von Trump eingeführte Bezeichnung «Golf von Amerika» für den «Golf von Mexiko» einzuführen. Die Richter hoben das erstinstanzliche Urteil auf und entschieden zugunsten der Trump-Regierung. Diese dürfte die Nachrichtenagentur weiterhin von gewissen Medienkonferenzen ausschliessen. Konkret darf Trump laut Gericht im Oval Office, in seinem Wohnsitz Mar-A-Lago und der Präsidentenmaschine Air Force One Vertreterinnen und Vertreter der AP ausschliessen. Anders sehe es bei grösseren Events im Weissen Haus aus, die im weniger begrenzten East Room stattfänden, so das Berufungsgericht. Für diesen Teil des Weissen Hauses werde die Verfügung nicht ausgesetzt – der AP muss dort also Zugang gewährt werden.

Der beanstandete Nebensatz in der Bildlegende zielt im Wesentlichen auf den Disput mit der AP ab, über den in vielen Medien breit berichtet wurde. Die Formulierung ist aufgrund der Zeichenbeschränkung für das Format «Bildlegende» zwar verkürzt und allgemein gehalten, aber nicht falsch. Trump ist aufgrund des AP-Gerichtsurteils ja sogar legitimiert, einzelne Journalisten von Medienveranstaltungen auszuschliessen (namentlich im Oval Office und in der Air Force One, wie oben beschrieben). Etwas anderes sagt der Satz nicht aus.

Wir können keinen Verstoss gegen die Sachgerechtigkeit feststellen und bitten die Ombudsstelle, die Beschwerde in diesem Sinne abzulehnen.

US-Präsident gegen die Medien: Die Trump-Regierung hat Fördergelder für öffentliche Rundfunksender gestrichen und schliesst einzelne Journalisten von Medienkonferenzen aus.

KEYSTONE/EPA/GRAEME SLOAN/POOL

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann.

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI hat in ihren Entscheiden immer wieder festgehalten, dass redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck eines Beitrages wesentlich zu beeinflussen, programmrechtlich nicht relevant sind.

Der Beanstander beanstandet nicht den Inhalt des Textes des kritisierten Online-Beitrages, sondern fokussiert auf die Legende zum hiervor wiedergegebenen Bild des amerikanischen Präsidenten, welche wie folgt lautet:

«US-Präsident gegen die Medien: Die Trump-Regierung hat Fördergelder für öffentliche Rundfunksender gestrichen und schliesst einzelne Journalisten von Medienkonferenzen aus.»

Während der Beanstander den ersten Satzteil als korrekt bezeichnet, erachtet er den zweiten Teil betr. den Ausschluss einzelner Journalisten von Medienkonferenzen als «komplett falsch» und sieht darin einen groben Verstoss gegen journalistische Standards der Genauigkeit und Objektivität.

Abgesehen davon, dass die kritisierte Bildlegende den Gesamteindruck des Online-Artikels nicht in einer programmrechtlich relevanten Art und Weise prägt und die Meinungsbildung des Publikums zum Verhältnis des amerikanischen Präsidenten zu den Medien nicht beeinflussen dürfte, erweist sich die Aussage entgegen der Darstellung des Beanstanders auch nicht als falsch. Es ist eine Tatsache, dass Journalisten der Presseagentur Associated Press AP wegen des Disputs um die Umbenennung des «Golfes von Mexiko» in «Golf von Amerika» von Veranstaltungen im Weissen Haus ausgeschlossen wurden, die gemeinhin als «Pressekonferenzen» bezeichnet werden, was zu Gerichtsverfahren führte, wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme korrekt ausführt. Über diese Auseinandersetzung wurde auch in den schweizerischen bzw. europäischen Medien bereit berichtet, insbesondere auch unter Hinweis auf den Ausschluss von einer Pressekonferenz von Präsident Trump zusammen mit dem Präsidenten von El Salvador Nayil Bukele vom 14. April 2025. Auch zuvor war Journalisten von AP der für eine umfassende Berichterstattung wichtige Zugang zum Weissen Haus verwehrt worden. Dieser Umgang des amerikanischen Präsidenten mit Medienschaffenden war generell immer wieder Gegenstand von Medienberichten, wobei auch dort von einem Ausschluss von Pressekonferenzen die Rede war.

Dazu vgl. z.B.
https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/usa-weisses-haus-associated-press-reporter-trump-100.html

https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/usa-richterspruch-kein-zutritt-ap-oval-office-trump

https://www.dw.com/de/wei%C3%9Fes-haus-versch%C3%A4rft-regeln-f%C3%BCr-reporter/a-74585209

https://www.blick.ch/politik/usa-trotz-richterspruchs-kein-zutritt-fuer-ap-ins-oval-office-id20784172.html

https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-02/donald-trump-associated-press-konflikt

https://www.nzz.ch/international/trump-weitet-seinen-feldzug-gegen-die-pressefreiheit-aus-ld.1902785

https://www.deutschlandfunk.de/ap-trotz-richterlicher-anweisung-kein-zutritt-fuer-journalisten-ins-oval-office-100.html

https://www.tagesanzeiger.ch/golf-163617464229

https://www.blick.ch/politik/usa-trotz-richterspruchs-kein-zutritt-fuer-ap-ins-oval-office-id20784172.html

https://www.aargauerzeitung.ch/international/usa-bruch-mit-der-pressefreiheit-weisses-haus-reisst-reporter-besetzung-im-oval-office-an-sich-ld.2740358

https://www.nzz.ch/feuilleton/es-waere-mir-eine-ehre-ihnen-ein-ende-zu-setzen-trumps-hass-gegen-die-us-medien-ld.1883607

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang denn auch nicht die genaue Definition des Begriffs «Medienkonferenz» und die Differenzierung zwischen «grösseren (eigentlichen) Medienkonferenzen» und anderen Presseveranstaltungen, welche die Gerichte vorgenommen haben, sondern die Tatsache, dass Vertreter bestimmter Medienunternehmen als Folge ihrer Berichterstattung gegenüber anderen Journalisten bezüglich der Informationsvermittlung des Weissen Hauses benachteiligt worden sind. Mit der Umschreibung «schliesst einzelne Journalisten von Medienkonferenzen aus» hat die Bildlegende auf die umstrittene Praxis des amerikanischen Präsidenten hingewiesen, missliebige Journalisten zu benachteiligen. Dies ist im Gesamtkontext nicht zu beanstanden und ist nicht meinungsverfälschend.

Die Ombudsstelle gelangt zum Schluss, dass der Online-Artikel nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 RTVG verstossen hat.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz